

Tierschutzgesetz (TschG)

vom 9. März 1978

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 25^{bis}, 27^{sexies} und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1977¹⁾,
beschliesst:*

Erster Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet das Verhalten gegenüber dem Tier; es dient dessen Schutz und Wohlbefinden.

² Es ist nur auf die Wirbeltiere anwendbar. Der Bundesrat kann in seinen Vorschriften über Transporte und internationalen Handel die wirbellosen Tiere einschliessen.

³ Vorbehalten bleiben das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925²⁾ über Jagd und Vogelschutz, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³⁾ über den Natur- und Heimatschutz, das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973⁴⁾ über die Fischerei sowie das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁵⁾.

Art. 2 Grundsätze

¹ Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

² Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.

³ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

¹) BBl 1977 I 1075

²) SR 922.0

³) SR 451

⁴) SR 923.0

⁵) SR 916.40

Zweiter Abschnitt: Tierhaltung

Art. 3 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Wer ein Tier hält oder betreut, muss es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren.

² Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

³ Der Bundesrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Unterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppenhaltung sowie Anbindevorrichtungen.

Art. 4 Verbot von Haltungsarten

¹ Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung.

² Er kann bestimmte Haltungsarten der Bewilligungspflicht unterstellen.

³ Er bestimmt eine Übergangsfrist für die Anpassung bestehender Anlagen.

Art. 5 Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen

¹ Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren dürfen nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie durch eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle bewilligt worden sind. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Die Kosten des Bewilligungsverfahrens gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

² Der Bundesrat bestimmt eine Übergangsfrist, während der die schon im Handel befindlichen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen noch verkauft werden können.

Art. 6 Halten von Wildtieren

¹ Das gewerbmässige Halten von Wildtieren bedarf einer kantonalen Bewilligung.

² Eine kantonale Bewilligung ist auch erforderlich für das private Halten von Wildtieren, wenn diese besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Der Bundesrat bestimmt diese Tierarten nach Anhören der Kantone.

Art. 7 Tierpflegerberuf

Der Bundesrat kann für die Ausübung des Tierpflegerberufes einen Fähigkeitsausweis verlangen und die Bedingungen der Erteilung festsetzen, wenn dies zum

Schutze des Lebens und Wohlbefindens der Tiere angezeigt ist. Dies gilt nicht für die Landwirtschaft.

Dritter Abschnitt: Handel und Werbung mit Tieren

Art. 8 Bewilligungspflicht

¹ Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

² Der Bundesrat ordnet nach Anhören der Kantone die Voraussetzungen für die Bewilligung.

³ Der Handel mit Primaten und Raubkatzen ist nur anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks erlaubt.

Art. 9 Internationaler Handel

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten.

² Der Bundesrat regelt oder verbietet die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren aus Gründen des Artenschutzes und kann tierische Erzeugnisse einschliessen.

Vierter Abschnitt: Tiertransporte

Art. 10

¹ Tiere sind so zu befördern, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen.

² Der Bundesrat regelt namentlich den Ein- und Auslad, die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der beförderten Tiere und den Tierversand.

Fünfter Abschnitt: Eingriffe an Tieren

Art. 11 Betäubungspflicht

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Tierversuche dürfen schmerzverursachende Eingriffe nur von einem Tierarzt und unter allgemeiner oder örtlicher Betäubung vorgenommen werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Sechster Abschnitt: Tierversuche

Art. 12 Begriff

Als Tierversuch gilt jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen,

einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen sowie das Verwenden von Tieren zur experimentellen Verhaltensforschung.

Art. 13 Bewilligungspflicht

Tierversuche, die dem Versuchstier Schmerzen bereiten, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden.

Art. 14 Bewilligungserteilung

¹ Bewilligungspflichtige Tierversuche sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

² Bewilligungen werden nur den wissenschaftlichen Leitern von Instituten oder Laboratorien erteilt, die den Anforderungen nach Artikel 15 genügen und deren Versuche den folgenden Zwecken dienen:

- a. der wissenschaftlichen Forschung;
- b. dem Herstellen oder Prüfen von Stoffen, namentlich von Seren, Vakzinen, diagnostischen Reagenzien und Medikamenten;
- c. dem Feststellen von physiologischen und pathologischen Vorgängen und Zuständen;
- d. der Lehre an Hochschulen, soweit die Versuche dazu unbedingt erforderlich sind;
- e. dem Erhalten oder Vermehren von lebendem Material für medizinische oder andere wissenschaftliche Zwecke, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.

Art. 15 Anforderungen

¹ Bewilligungspflichtige Tierversuche dürfen nur in Instituten oder Laboratorien vorgenommen werden, die über geeignetes Personal und zweckmässige Einrichtungen für die Haltung der betreffenden Tierarten verfügen.

² Die Tierversuche dürfen nur unter der Leitung eines erfahrenen Fachmannes von Personen durchgeführt werden, die über die hierfür notwendigen Fachkenntnisse und die erforderliche praktische Ausbildung verfügen.

³ Die Tiere müssen vor, während und nach den Versuchen entsprechend dem neuesten Stand der Kenntnisse gehalten, gefüttert und medizinisch betreut werden.

Art. 16 Durchführung der bewilligungspflichtigen Versuche

¹ Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt werden, soweit dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist.

² Hat ein Versuch offensichtlich mehr als nur geringfügige Schmerzen zur Folge, so darf er nur unter lokaler oder allgemeiner Betäubung vorgenommen werden, wenn der Zweck des Versuchs diese nicht ausschliesst. In diesem Falle darf der Versuch nur im Beisein des erfahrenen Fachmannes nach Artikel 15 Absatz 2 durchgeführt werden.

³ Versuche dürfen an höheren Tieren, beispielsweise an Säugetieren, nur ausgeführt werden, wenn der Zweck nicht mit niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann.

⁴ Hatte ein Versuch für ein Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder schwere Ängste zur Folge, so darf es nicht für weitere Versuche verwendet werden.

⁵ Kann ein Tier nach einem Eingriff nur unter Leiden weiterleben, so muss es schmerzlos getötet werden, sobald der Versuchszweck dies zulässt.

Art. 17 Protokoll

¹ Über jeden bewilligungspflichtigen Tierversuch ist ein Protokoll zu führen, das den Zweck, die Art der Durchführung, die allfällige Betäubung sowie die Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere festhält.

² Die Protokolle sind während zwei Jahren aufzubewahren und den Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten.

Art. 18 Bewilligungsverfahren und Aufsicht

Die Kantone regeln das Bewilligungsverfahren und überwachen die Versuchstierhaltung und die Durchführung der Tierversuche. Sie setzen zu diesem Zwecke eine aus Fachleuten bestehende Kommission ein und legen deren Aufgaben und Befugnisse fest.

Art. 19 Beratende Kommission

Der Bundesrat bestellt eine Kommission von Fachleuten, die das Eidgenössische Veterinäramt berät. Sie steht auch Kantonen, in denen nur vereinzelt Bewilligungen für Tierversuche verlangt werden, zur Begutachtung von Gesuchen und zur Beurteilung von Instituten und Laboratorien zur Verfügung.

Siebenter Abschnitt: Schlachten von Tieren

Art. 20 Betäubungspflicht

¹ Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten.

² Der Bundesrat kann auch das Schlachten von Geflügel in Grossbetrieben der Betäubungspflicht unterstellen.

Art. 21 Betäubungsmethoden

¹ Die Betäubung hat möglichst unverzüglich zu wirken; eine Verzögerung der Wirkung darf keine Schmerzen verursachen.

² Der Bundesrat bestimmt die zulässigen Betäubungsmethoden.

Achter Abschnitt: Verbotene Handlungen an Tieren

Art. 22

¹ Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

² Ferner ist verboten:

- a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
- b. das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere;
- c. das Veranstellen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen, ausgenommen das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden am Kunstbau unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen;
- e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
- f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Hause oder im Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
- g. das Amputieren der Krallen von Katzen und anderen Feliden, das Coupieren von Hundehohren sowie das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzäusserungen;
- h. das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung (Dopen) von Tieren für sportliche Wettkämpfe.

³ Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren verbieten.

Neunter Abschnitt: Forschungsbeiträge

Art. 23

Der Bund kann die wissenschaftliche Forschung über das tierische Verhalten und für den Tierschutz durch Beiträge unterstützen.

Zehnter Abschnitt: Verwaltungsmassnahmen und Rechtsschutz

Art. 24 Tierhalteverbote

Die Behörde kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Betroffenen das Halten von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- a. die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Einzelverfügungen bestraft worden sind;
- b. die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder aus anderen Gründen unfähig sind, ein Tier zu halten.

Art. 25 Behördliches Einschreiten

¹ Die Behörde schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

² Der Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten dem Eigentümer zu.

Art. 26 Rechtsschutz

¹ Verfügungen des Eidgenössischen Veterinäramtes unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

² Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Elfter Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 27 Tierquälerei

¹ Wer vorsätzlich

- a. ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt (Art. 22 Abs. 1);
- b. Tiere auf qualvolle Art tötet (Art. 22 Abs. 2 Bst. a);
- c. Tiere aus Mutwillen tötet, insbesondere durch Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere (Art. 22 Abs. 2 Bst. b);
- d. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. c);
- e. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1)

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 28 Widerhandlungen im internationalen Handel

1. Wer Tiere oder tierische Erzeugnisse nach den Anhängen I–III des Übereinkommens vom 3. März 1973¹⁾ über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen entgegen dem Abkommen vorsätzlich ein- oder ausführt, durch das Land befördert oder in Besitz nimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

2. Wer die auf Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes beruhenden Vorschriften über den internationalen Handel vorsätzlich verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. Versuch und Helferschaft sind strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 29 Übrige Widerhandlungen

1. Wer vorsätzlich

a. die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet (Art. 3 und 4);

b. Tiere vorschriftswidrig befördert (Art. 10);

c. vorschriftswidrig Eingriffe am lebenden Tier oder Tierversuche vornimmt (Art. 11, 13, 14, 15, 16 Abs. 2–5);

d. Tiere vorschriftswidrig schlachtet (Art. 20 und 21);

e. verbotene Handlungen nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben d–h vornimmt, wird, wenn nicht Artikel 27 dieses Gesetzes anwendbar ist, mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Versuch und Helferschaft sind strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

2. Wer in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 30 Verjährung

Eine Übertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe einer Übertretung in fünf Jahren.

Art. 31 Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht²⁾ ist anwendbar.

¹⁾ AS 1975 1134

²⁾ SR 313.0

Art. 32 Strafverfolgung

1 Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone. Das Eidgenössische Veterinäramt kann im Sinne von Artikel 258 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege¹⁾ Amtsklage erheben.

2 Strafbare Handlungen nach Artikel 28 verfolgt und beurteilt das Eidgenössische Veterinäramt nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht²⁾. Liegt gleichzeitig eine Zollwiderhandlung vor, so führt die Zollverwaltung die Untersuchung durch und erlässt auch den Strafbescheid im abgekürzten Verfahren.

Zwölfter Abschnitt: Durchführungsbestimmungen

Art. 33 Vollzug

1 Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften. Er kann das Eidgenössische Veterinäramt ermächtigen, Ausführungsvorschriften technischer Art zu erlassen.

2 Der Vollzug obliegt den Kantonen.

3 Der Vollzug an der Zollgrenze, die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 5 sowie die Überwachung des internationalen Handels mit Tieren und tierischen Produkten sind jedoch Bundessache.

Art. 34 Befugnisse der Kontrollorgane

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe haben im Rahmen des zutreffenden Prozessrechtes Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 35 Oberaufsicht des Bundes

Die Oberaufsicht des Bundes über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone obliegt dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dessen Veterinäramt.

Art. 36 Kantonale Vorschriften

1 Soweit dieses Gesetz zu seiner Ausführung der Ergänzung durch kantonales Recht bedarf, sind die Kantone verpflichtet, die entsprechenden Vorschriften aufzustellen.

2 Die kantonalen Ausführungsvorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

1) SR 312.0

2) SR 313.0

Dreizehnter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 264 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ ist aufgehoben.

Art. 38 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 9. März 1978

Der Präsident: Reimann

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 9. März 1978

Der Präsident: Bussey

Der Protokollführer: Koehler

Datum der Veröffentlichung: 21. März 1978²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Juni 1978

5267

¹⁾ BS 3 203

²⁾ BBl 1978 I 662

Tierschutzgesetz (TschG) vom 9. März 1978

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1978
Date	
Data	
Seite	662-671
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 320

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.